

INFORMATIONEN

der Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg

Nr. 191

Frühjahr 2021

Jahrgang 47

■ Demonstration des DBV gegen das Insektenschutzgesetz vor dem Bundeskanzleramt am 4. Februar 2021

Mit einer Demonstration vor dem Bundeskanzleramt und in einem vorab gesendeten Brandbrief haben Vertreter der Landesbauernverbände die Überarbeitung des Insektenschutzgesetzes von Kanzlerin Angela Merkel gefordert.

Mit dem Brandbrief an Bundeskanzlerin Merkel warnt der DBV vor weitreichenden Konsequenzen, sollte das Aktionsprogramm Insektenschutz umgesetzt werden.

Der Aktion vor dem Bundeskanzleramt waren in der Woche davor zahlreiche Gespräche, Videokonferenzen und Briefe an Bundes- und Landtagsabgeordnete vorausgegangen, um diesen die weitreichenden Konsequenzen des Insektenschutzgesetzes deutlich zu machen.

Der Gesetzentwurf enthält für die Landwirtschaft wesentliche Einschränkungen für den PSM-Einsatz in Schutzgebieten. Hiervon wäre der Kreis Schleswig-Flensburg nicht nur in der Eider-Treene-Sorge-Niederung erheblich

betroffen. In der Pflanzenschutzmittel-Anwendungsverordnung soll eine Vorschrift eingefügt werden, wonach grundsätzlich eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb von 10 Metern zur Böschungsoberkante von Gewässern verboten wird. Es ist nicht ersichtlich, wie ein pauschales Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln an Gewässern mit dem Schutz von Insekten zu rechtfertigen ist.

Auch wenn mit dem Kabinettsbeschluss vom 10.02.2021 einige Ausnahmen zugelassen werden sollen, es bleibt dabei: Mit dem Gesetzespaket wird der Weg der Freiwilligkeit im Naturschutz verlassen und die Zusammenarbeit im Naturschutz aufgegeben. Insgesamt sind allein in Schleswig-Holstein bis zu 90.000 ha von den geplanten Vorschriften betroffen. Die Beratungen in Bundestag und Bundesrat stehen jedoch noch an, so dass wir weiter unseren Einfluss geltend machen werden.



■ Gesetzliche Veränderungen zum Jahreswechsel, Landwirtschaft muss vieles umstellen

Emissionsabgabe

2021 beginnt die Bepreisung von CO₂-Emissionen in den Bereichen Wärme und Verkehr. Das nationale Brennstoffemissionshandelssystem (nEHS) bezieht grundsätzlich alle Treib- und Heizstoffe wie Benzin, Diesel, Heizöl, Flüssiggas und ab 2023 Kohle mit ein. Treib- und Heizstoffe aus Biomasse sind von der Bepreisung ausgenommen, wenn sie die gängigen Nachhaltigkeitskriterien erfüllen.

Die Emissionsabgabe wird von 25 Euro pro Tonne CO₂ in 2021 schrittweise auf 55 Euro in 2025 angehoben. Dadurch steigen die Diesel- und Heizölpreise für die Endverbraucher im kommenden Jahr zunächst um ca. 7 ct/l, die Preise für Benzin um ca. 6 ct/l. Bis 2025 dürften die Mehrkosten dann auf ca. 15 ct/l für Diesel und Heizöl sowie auf ca. 13 ct/l für Benzin ansteigen.

Die Einnahmen aus dem nEHS werden unter anderem dafür eingesetzt, die EEG-Umlage für Strom in den nächsten beiden Jahren auf 6,5 bzw. 6 ct/kWh zu begrenzen. Diese wäre sonst in 2021 sprunghaft auf 9,5 ct/kWh angestiegen. Für die Land- und Forstwirtschaft sind zusätzliche Fördermaßnahmen im Klimaschutz vorgesehen.

Beiträge zur Alterssicherung der Landwirte

Zum 1. Januar 2021 ändern sich die Beiträge zur Alterssicherung der Landwirte (AdL). Während die Beiträge aufgrund der Corona-bedingten negativen Lohnentwicklung in den alten Bundesländern um 1,15 Prozent auf 258 Euro/Monat (Vorjahr: 261 Euro) sinken, steigen sie in den neuen Bundesländern wegen der bis 30. Juni 2024 erfolgenden Ost-West-Angleichung geringfügig um 0,41 Prozent auf 245 Euro/Monat (Vorjahr: 244 Euro).

Höhere Einkommensgrenzen für Beitragszuschüsse

Zum 1. April 2021 werden die Einkommensgrenzen für einen Zuschuss zum AdL-Beitrag deutlich angehoben und künftig nach der sozialversicherungsrechtlichen Bezugsgröße ermittelt. Ein Zuschuss wird dann bis zu einem jährlichen Einkommen von 23.688 Euro (Ost: 22.428 Euro) bei Alleinstehenden bzw. 47.376 Euro (Ost: 44.856 Euro) bei Verheirateten gewährt (zuvor: 15.500 Euro bzw. 31.000 Euro). Der monatliche Höchstzuschuss von 155 Euro (Ost: 147 Euro) wird bis zu einem jährlichen Einkommen von 11.844 Euro (Ost: 11.214 Euro) bzw. 23.688 Euro (Ost: 22.428 Euro) bei Ehepaaren gewährt. Bisher erhielten Landwirte den Höchstzuschuss nur bis zu einem Jahreseinkommen von 8.220 Euro (Ehepaare: 16.440 Euro).

Hinzuverdienst zur vorzeitigen Altersrente

Bei Beziehern einer vorzeitigen Altersrente wird auch im Jahr 2021 ein Hinzuverdienst nicht auf die Altersrente angerechnet. In der gesetzlichen Rentenversicherung können Bezieher einer vorzeitigen Altersrente im Jahr 2021 bis zu 46.060 Euro statt 6.300 Euro hinzuverdienen.

Beiträge zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung/Pflegekasse

Der Beitrag aktiver Landwirte zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung (LKV) steigt aufgrund gesetzlicher Vorgaben in der Beitragsklasse 1, 2 und 20 um ca. 4,7 %. In den Beitragsklassen 3 bis 19 bleibt die Beitragserhöhung durch zusätzliche 30 Mio. Euro Steuermittel und den Einsatz von 15 Mio. Euro Betriebsmittel

auf 1,7 % begrenzt. Die vollständigen Beitragstabellen können auf der Seite der SVLFG eingesehen werden (<http://www.svlfg.de/beitraege-ikk>). Der Beitrag zur landwirtschaftlichen Pflegekasse wird für Landwirte und ihre mitarbeitenden Familienangehörigen in Form eines Zuschlags zum Beitrag zur Krankenversicherung erhoben und bleibt in 2021 unverändert.

Mindestlohn steigt

Zum 1. Januar steigt der gesetzliche Mindestlohn von 9,35 Euro/Stunde (brutto) auf 9,50 Euro/Stunde (brutto). Drei weitere Erhöhungen des Mindestlohns sind bereits festgelegt:

zum 1. Juli 2021 auf 9,60 Euro/Stunde

zum 1. Januar 2022 auf 9,82 Euro/Stunde und

zum 1. Juli 2022 auf 10,45 Euro/Stunde.

Die Mindestausbildungsvergütung steigt ebenfalls. Für im Jahr 2021 begonnene Auszubildende beträgt die Mindestausbildungsvergütung im ersten Jahr einer Berufsausbildung 550 Euro (2020: 515 Euro). Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr steigt sie auf 649 Euro (2020: 607,70 Euro) bzw. 743 Euro (2020: 695,25 Euro) je Monat an.

Umfangreiche steuerliche Änderungen

Landwirte profitieren wie alle Einkommensteuer-Zahler ab 2021 vom weitgehenden Wegfall des Solidaritätszuschlages.

Die Schwellenwerte für die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrages werden in 2021 geändert. Hiermit kann Abschreibungspotenzial in ein Wirtschaftsjahr vor Anschaffung oder Herstellung begünstigter Wirtschaftsgüter vorverlagert werden. Durch diese Steuerstundung bleibt Liquidität im Unternehmen und Investitionen werden erleichtert. Außerdem können mittels Sonderabschreibungen zusätzliche Abschreibungen vorgezogen werden. Mit der Neugestaltung des § 7g EStG werden die begünstigten Investitionskosten von 40 auf 50 % erhöht. Bisher galt für die Land- und Forstwirte ein Wirtschaftswert bzw. Ersatzwirtschaftswert von nicht mehr als 125.000 Euro als Inanspruchnahmevoraussetzung. Nun wurde als einzuhaltendes Betriebsgrößenmerkmal eine einheitliche Gewinngrenze in Höhe von 200.000 Euro eingeführt. Diese Änderungen gelten erstmals für Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen, die in nach dem 31.12.2019 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden. Bei nach § 4a EStG vom Kalenderjahr abweichendem Wirtschaftsjahr gelten die Änderungen spätestens für Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen, die in nach dem 17.07.2020 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden.

Die Änderung bei der Umsatzsteuerpauschalierung gilt ab 2022. Zur Beendigung der anhängigen europäischen Verfahren gegen die seit über 40 Jahren bewährte Vereinfachungsregelung der Durchschnittssatzbesteuerung des § 24 UStG erfolgt eine Einschränkung des Anwendungsbereichs durch die Einführung einer Umsatzgrenze in Höhe von 600.000 Euro. Diese Änderung gilt erstmals für Umsätze, die nach dem 31.12.2021 bewirkt werden.

Außerdem gibt es eine Verlängerung der Zahlungsfrist für die Steuerbefreiung von Corona-Sonderzahlungen an Arbeitnehmer. Diese war bisher nach § 3 Nr. 11a EStG für aufgrund der Corona-Krise gezahlte Beihilfen und Unterstützungen bis zur Höhe von 1.500 EUR bis zum 31.12.2020 befristet. Nun wurde diese Frist bis zum Juni 2021 verlängert.

Viehverkehrs-Nummer für jeden Tierstandort

Auf Grundlage des EU-Tiergesundheitsrechtsaktes sind alle Rinder-, Schweine- und Geflügelhalter verpflichtet, für jeden Standort ihres Betriebs - auch innerhalb einer Gemeinde - eine eigene Betriebsregistriernummer zu beantragen. Sofern dies nicht erfolgt, erhält der Tierhalter im Seuchenfall keine Entschädigung. Diese Neuregelung soll am 21.04.2021 in Deutschland in Kraft treten. Aktuell haben die Behörden allerdings bereits begonnen, die betroffenen Landwirte diesbezüglich anzuschreiben.

Positivliste Futtermittel

Einzel Futtermittelhersteller, die nach QS-Kriterien zertifiziert sind, dürfen bisher nur die Einzel Futtermittel vermarkten, die auf der Positivliste der Normenkommission im Zentralausschuss der Deutschen Landwirtschaft gelistet sind. Ab 2021 entfällt der Verweis auf die ZDL-Positivliste. Dann sind im QS-System alle Einzel Futtermittel erlaubt, die auf der neuen QS-Positivliste stehen. Damit sind fast doppelt so viele über den EU-Katalog gelistete Einzel Futtermittel für das QS-System zugelassen.

Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration

Mit der Änderung des Tierschutzgesetzes in 2013 wurde unter anderem die betäubungslose Ferkelkastration nach einer Übergangsfrist verboten. Nachdem diese Frist vor zwei Jahren nochmals verlängert wurde, tritt das Verbot nun zum 1. Januar 2021 in Kraft. Als Alternativen stehen den Ferkelerzeugern die Jungebermast, die Immunokastration und die chirurgische Kastration unter Vollnarkose mittels Inhalations- oder Injektionsnarkose zur Verfügung. Landwirte können über eine Schulung mit theoretischer und praktischer Prüfung die notwendige Sachkunde erwerben, um die Inhalationsnarkose mittels Isofluran selbst durchzuführen. Die Anschaffung eines Isoflurangerätes für den landwirtschaftlichen Betrieb wurde durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung finanziell unterstützt. Die Injektionsnarkose darf nur von einem Tierarzt durchgeführt werden.

Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

Im Juli 2020 hat der Bundesrat weitreichende Änderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung insbesondere für die Sauenhaltung beschlossen. Nachdem das EU-Notifizierungsverfahren abgeschlossen ist, soll die geänderte Verordnung im Januar 2021 in Kraft treten. Damit beginnen dann die Übergangsfristen für den Ausstieg aus dem Kastenstand in Deutschland in spätestens 8 Jahren für das Deckzentrum und 15 Jahren für den Abferkelstall. Dies bedeutet weitreichende bauliche Veränderungen mit einem erheblichen finanziellen Aufwand. Das aktuelle Bau- und Umweltrecht steht Umbauplanungen oft entgegen, ein Vorschlag für baurechtliche Erleichterungen wird derzeit von der SPD im Bundestag blockiert. Hinzu kommen geplante Verschärfungen der TA Luft. Die Verordnung enthält weitere Änderungen z.B. auch für die Mast Schweine-, Legehennen- und Kälberhaltung, die teilweise mit unterschiedlichen Übergangsfristen in Kraft treten sollen.

Novelle der Milch-Güteverordnung

Voraussichtlich im Juli 2021 treten neue Regeln für die Rohmilch-güte in Kraft. Die Änderungen in der Verordnung tragen vor allem dem technologischen Fortschritt und den geänderten Güteanforderungen Rechnung. Die Umsetzung soll bundesweit stärker vereinheitlicht werden. Eine stärkere Bedeutung als bisher erhält künftig die Prüfung der Rohmilch auf Hemmstoffe mit einer risiko-orientierten Anpassung der Milchgeldabschläge.



ERLEBEN SIE MASSEY FERGUSON

EINE NEUE ÄRA – KRAFT, KOMFORT UND ÜBERLEGENE EFFIZIENZ!

TRACTOR OF THE YEAR 2021

MASSEY FERGUSON
EXPERIENCE
ANGEBOTE

MF 8S | 205 -285 PS

WWW.MASSEYFERGUSON.DE

JÖHNK LANDMASCHINEN & DIENSTLEISTUNGS GMBH & CO. KG
Satruper Straße 18, 24860 Böklund • Tel.: 04623 817
info@joehnk-boeklund.de • www.joehnk-boeklund.de
Ansprechpartner: Henrik Waschull & Jörn Jordt

MASSEY FERGUSON® ist eine weltweite Marke von AGCO.



Heinrich Iversen (links) mit seinem Landwirtschaftsberater Michael Stein (rechts)

Anpacken – statt lang schnacken.

Beratung auf Augenhöhe.

In unserem Kompetenzzentrum Landwirtschaft und Energie wissen wir, wovon Sie sprechen, wenn es um Ackerbau, Maschinen, Milchviehhaltung oder Schweinemast geht. Vereinbaren Sie gleich einen Gesprächstermin bei unserem Vertriebsleiter Armin Kramprich: 04621 89-8021.

Nord-Ostsee Sparkasse

nospa.de/agrar

Neues Bio-Recht ab 2021 für Geflügelhaltung

Die EU-Kommission hat neue Regeln für die Bio-Geflügelhaltung erlassen. Es gibt Vorgaben, wie bisherige Außenklimabereiche auf die Stallfläche anrechenbar werden können. Für Anpassungen der Ställe ist eine Übergangsfrist von drei Jahren vorgesehen. Erstmals wird die Zahl der erhöhten Ebenen in Geflügelställen (Volieren) festgelegt. So sind bei Legehennen bis zu zwei Ebenen zusätzlich zum Boden möglich. Für diese Anpassung wird den Betrieben eine Übergangsfrist von acht Jahren gewährt. Für Junghennen, Bruderhähne und Elterntiere werden erstmals konkrete Vorgaben für die Größe und Gestaltung von Stallflächen sowie für Ausläufe festgelegt. Wie für die deutschen Betriebe bereits heute üblich, beträgt die maximal erlaubte Auslaufdistanz für Legehennen 350 m. Ebenfalls neu sind Vorgaben für Stallabteile wie Wandöffnungen. Das Angebot an Sitzstangen und erhöhte Ebenen muss vergrößert werden. Für diese Anpassungen haben die Betriebe eine Übergangsfrist von drei Jahren.

Handhabung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Seit 2014 ist die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, etwa auch in Düngemitteln, EU-rechtlich geregelt. Nach den Terroranschlägen von Paris (2015) und Brüssel (2016) wurden die Regelungen überarbeitet. Die Neuregelung gilt ab dem 1. Februar 2021. Die Landwirtschaft ist von den Rechtsänderungen direkt betroffen. Unter anderem ergeben sich daraus folgende Pflichten: Meldung von Abhandkommen und Diebstahl betreffender Stoffe, Abgabeverbot an Mitglieder der Allgemeinheit, sichere Lagerung.

Neuer Fachagrarwirt Baumpfleger

Zum Jahreswechsel wird die novellierte Bundesverordnung für die Fortbildung „Geprüfte/r Fachagrarwirt/in Baumpfleger“ in Kraft treten. Inhaltlich wird die fachlich aktualisierte und strukturell gestraffte Fortbildung von der Agrarwirtschaft breit befürwortet. Kritisch wird beurteilt, dass bei Regelzulassungen zukünftig keine Berufspraxis von mindestens zwei Jahren mehr vorgeschrieben ist.

EEG-Novelle bei Bioenergie

Am 1. Januar tritt die Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2021) in Kraft. Darin setzt der Gesetzgeber ein Signal für die künftige Rolle von Biogas im deutschen Strommix, führt aber auch neue Beschränkungen ein. So werden die Ausschreibungsvolumina für Strom aus Biomasse auf 600 Megawatt/Jahr angehoben. Die Gebotshöchstwerte in den Ausschreibungen steigen um jeweils ca. 2 ct/Kilowattstunde (kWh) auf 16,4 ct/kWh für Neu- und 18,4 ct/kWh für Bestandsanlagen. Zusätzlich erhalten kleine Biogasanlagen jetzt einen Bonus von 0,5 ct/kWh auf den Zuschlagswert. Allerdings gilt ein neues Zuschlagsverfahren: Wird das Volumen in einer Ausschreibung nicht ausgeschöpft, erhalten 20 Prozent der Gebotsmenge keinen Zuschlag, selbst wenn sie unter dem Gebotshöchstwert bleiben. Ab 2022 wird die Hälfte der ausgeschriebenen Leistung zudem nur noch an Gebote aus dem Süden Deutschlands vergeben. Für hochflexible Biomethananlagen wird ein neues Ausschreibungssegment für die Südregion in Höhe von 150 MW/Jahr eingeführt. Der Gebotshöchstwert beträgt hier 19 ct/kWh.

Die flexible Stromerzeugung durch Biomasse wird mit dem EEG 2021 stärker gefördert, aber auch noch stärker eingefordert. So wird die Deckelung der Flexprämie ersatzlos gestrichen und der Flexzuschlag für neue Anlagen von 40 auf 65 Euro/Kilowattstunde (kWh) angehoben. Der neue Flexzuschlag wird aber nur

für Leistung gewährt, die gegenüber der Inanspruchnahme der Flexprämie zusätzlich flexibel bereitgestellt wird. Die Pflicht zur Flexibilisierung wird zudem für reguläre Anlagen auf 45 Prozent verschärft. Der im Klimaschutzplan angekündigte Ausbau der Güllevergärung wird im EEG 2021 leider nicht umgesetzt, da die minimalen Änderungen im EEG 2021 nicht dazu führen, dass größere Gülleanlagen gebaut werden können.

EEG-Novelle bei Photovoltaik

Mit dem EEG 2021 soll der Photovoltaik (PV)-Zubau deutlich erhöht werden. So wird die Flächenkulisse für PV-Freiflächenanlagen durch die Verbreiterung der Seitenrandstreifen an Autobahnen und Schienenwegen von 110 auf 200 m deutlich ausgeweitet. Damit droht die Inanspruchnahme zusätzlicher landwirtschaftlicher Nutzflächen. Bei Dachanlagen wird die EEG-Umlagebefreiung von Eigenstromverbrauch von 10 KW auf 30 kW ausgedehnt – ausdrücklich auch für Anlagen nach Ablauf der 20-jährigen Förderung. Daraus ergeben sich für viele landwirtschaftliche PV-Dachanlagen Optionen zur Weiternutzung über Eigenverbrauch. Für ausgeführte Anlagen wird zudem bis 2027 eine optionale Anschlussvergütung geschaffen, die sich am Strommarktwert orientiert (ca. 3 Cent/KWh). Für Agri-PV, also die kombinierte Flächennutzung durch Landwirtschaft und Solarenergie, und andere innovative PV-Konzepte, wird ein neues Ausschreibungssegment in Höhe von 50 MW geschaffen.

Deutscher Bauernverband e. V.



Infoblatt und Hangneigungszonenkulisse sind online

Die Auflagen für die Bewirtschaftung von Flächen an oberirdischen Gewässern laut Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz (LWG-SH) und Düngeverordnung (DüV) sind vielfältig. Die Arbeitsgruppen „Gewässerrandstreifen“ und „Umsetzung Düngerecht“ aus der Allianz für den Gewässerschutz haben ein Infoblatt erarbeitet, in der alle Regelungen und Ausnahmen dargestellt sind.

Betroffene Gewässer und Flächen

Ein oberirdisches Gewässer wird gemäß § 3 WHG definiert als „ständig oder zeitweilig in Betten fließendes oder stehendes oder aus Quellen wild abfließendes Wasser“. Die Regelungen gelten nicht für Gräben und kleine Wasseransammlungen, die nicht der Vorflut dienen oder aber der Vorflut der Grundstücke nur eines Eigentümers. Damit gelten die Vorgaben nicht für Gräben und kleine, künstlich angelegte Parzellengräben.

Die Auflagen für hanggeneigte Acker- und (Dauer-)Grünlandflächen gelten nur für Flächen, die unmittelbar an Gewässer

angrenzen. Befindet sich ein Gehölzstreifen oder ein Walkknick zwischen Gewässer und Fläche, gelten die Auflagen für die dahinter liegende Fläche nicht.

Wichtigste Auflagen

Mit der Novellierung von WHG und DüV im Jahr 2020 gibt es vor allem Einschränkungen auf den Flächen am Gewässer mit einer durchschnittlichen Hangneigung von mindestens 5% innerhalb eines Abstandes von 20 m zur Böschungsoberkante. Auf allen Ackerflächen muss ab dieser Hangneigung auf den ersten fünf Metern ein dauerhaft begrünter Streifen angelegt werden. Eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf einmal innerhalb von Fünfjahreszeiträumen durchgeführt werden. Außerdem ist auf diesen geneigten Flächen der Abstand bei der Düngung sowohl auf Acker- als auch auf (Dauer-)Grünland vergrößert (s. Infoblatt).

Das MELUND legt die Begriffe Begrünung und Bodenbearbeitung folgendermaßen aus:

Begrünung: Es gibt keine Beschränkung auf bestimmte Kulturen, mit denen diese Begrünung vorgenommen werden kann. Die Fläche muss ganzjährig begrünt sein und nicht nur in bestimmten Zeiträumen. Mit welchem Verfahren die Pflanzendecke etabliert wird, ist nicht vorgegeben. Damit scheidet auch eine Selbstbegrünung nicht aus. Bei der „Geschlossenheit der Pflanzendecke“ besteht ein Ermessensspielraum. Lückige Bestände erfüllen allerdings das Ziel „Vermeidung des Nährstoffaustrages“ weniger und sind somit nicht zulässig. Bei einer Zerstörung des Pflanzenbestandes durch höhere Gewalt, z.B. eine Narbenzerstörung durch Wildschweine, ist derzeit davon auszugehen, dass eine Neuansaat erfolgen muss, ohne dass diese bei der Fünfjährigkeit zu berücksichtigen ist.

Bodenbearbeitung ist einmal innerhalb von fünf Jahren erlaubt: Das Ziel, Bodenerosion und das direkte Abschwemmen von Düngemitteln in benachbarte Gewässer zu verhindern sowie freigesetzte Nährstoffe zu binden, kann nur erreicht werden bei einer geringen Bearbeitungsintensität mit vernachlässigbarer Beeinträchtigung der Bodenoberfläche. Verfahren der Direktsaat ohne wesentliche Bearbeitung der Bodenoberfläche können demzufolge

zur Verbesserung des Pflanzenbestandes toleriert werden, ohne unter den Begriff der „Bodenbearbeitung“ zu fallen. Wendende Bodenbearbeitung (z.B. mit dem Pflug) und/oder tiefe Bearbeitung mit Grubber und Fräse laufen der Zielstellung entgegen. In der Begründung zur Novelle WHG wird ausdrücklich erwähnt, dass mit der Bodenbearbeitung vor allem eine „Verbuschung“ der Flächen verhindert werden soll.

Hangneigungszonenkulisse im Digitalen Atlas Nord

Das MELUND hat eine Hangneigungszonenkulisse im Digitalen Atlas Nord bereitgestellt, die unter diesem Link einsehbar ist: <https://bit.ly/Gewasserauflagen>. Die Kulisse ist als Hinweiskulisse zu verstehen. Somit ist die Entscheidung über die Bewirtschaftung immer vor Ort zu treffen.



Hochbau
Baugeschäft Erich Greve
GmbH & Co. KG

Tiefbau
Erich Greve GmbH & Co. KG

24894 Twedt · Kappeler Str. 15
Tel. 04622/1854-0 · Fax 1854-44
info@greve-bauunternehmen.com
www.greve-bauunternehmen.com

*Alles unter
einem Dach –
Ihr kompetenter
Partner
in Sachen Bau ...*



**Betriebshilfsdienst
Boren – Ulsnis
und Umgebung e.V.**

Für Frauen im ländlichen Raum!

- ✓ Bei Krankheit
- ✓ Bei Kuren
- ✓ Beim Mutterschutz
- ✓ Bei Problemen und Notfällen
- ✓ Während des Urlaubs und Fortbildung

Kontakt & Info:

Johannes Marxen, Tel. 0 46 41 / 16 16, Fax 16 15
www.bhd-boren-ulsnis.de

Unsere bekannten Mitarbeiterinnen stehen Ihnen jederzeit zur Verfügung

Tierwohl und Technik

Clevere Landwirtschaft mit Lely
*Innovative und modernste Technik für Dich und Deine Herde.
Automatisches Melken, Füttern, Futter- und Spaltenschieben und maßgeschneiderte Lösungen für Deinen Betrieb.*

Lely Center Böklund · Satruper Str. 18 · 24860 Böklund
Tel.: 04623 818
boeklund@boe.lelycenter.com

www.lely.com/boeklund

■ Corona-Überbrückungshilfe III

Auch landwirtschaftliche Tierhaltungs- und Spezialkulturbetriebe können von der Corona-Überbrückungshilfe III profitieren, die seit Januar 2021 rückwirkend ab November gilt. Vor allem Sauenhalter sollten davon profitieren können. Dieses sollten wir aber nicht betonen, um keine unnötigen Diskussionen zu provozieren.

- Die Ü III-Hilfe wird denjenigen gewährt, die aus beruflichen Gründen Vieh halten. Ein Gewerbeschein ist nicht nötig.
- Antragsberechtigt sind Unternehmen, die in einem Monat einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat erlitten haben. Sie können die Ü III für den betreffenden Monat beantragen.
- Monatliche Förderhöhe: Anhebung der Höchstgrenze auf 1,5 Millionen Euro pro Monat innerhalb der Grenzen des europäischen Beihilferechts.
- Der EU-Beihilferahmen (De minimis) für die Primärproduktion beträgt 20.000 Euro über drei Jahre. Corona-Hilfen betragen für 2020 und 2021 für KMU und damit für die Landwirtschaft maximal jeweils 100.000 Euro. Die EU-Kommission hat vorgeschlagen, diese Hilfen für 2021 auf 200.000 Euro zu erhöhen.
- Fördermonate: November 2020 bis Juni 2021.
- Die Höhe der Zuschüsse staffelt sich wie bisher am Umsatzrückgang im Vergleich zum Vorjahresmonat:
 1. bei einem Umsatzrückgang von 30 bis 50 % werden bis zu 40 % der förderfähigen Fixkosten erstattet,
 2. bei einem Umsatzrückgang von 50 bis 70 % werden bis zu 60 % der förderfähigen Fixkosten erstattet und
 3. bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 % werden bis zu 90 % der förderfähigen Fixkosten gezahlt.
- Erstattungsfähig sind Fixkosten entsprechend des Kostenkatalogs der Überbrückungshilfe III. Als Fixkosten gelten aufgrund der Bemühungen des Verbandes nun auch Futter- und Tierarztkosten.
- Es wird keine Betriebszweig-Betrachtung geben, anders als vom Bauernverband gefordert. Grund ist, dass dieses ansonsten auf alle Branchen übertragen werden müsste.
- Abschlagszahlungen gibt es für alle Antragsberechtigten Unternehmen bis zu einer Höhe von 100.000 Euro je Fördermonat. Die Abschlagszahlungen und die Antragstellung starten im Monat Februar 2021. Die regulären Auszahlungen starten im Monat März 2021.
- Die Antragstellung erfolgt auf dieser Seite www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Textsammlungen/ueberbrueckungshilfe-III.html durch Dritte (z.B. Steuerberatung). Häufig gestellte Fragen und Antworten finden sich unter: www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQs/faq-liste-02.html?nn=1869828.

Sönke Hauschild
Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.



■ Düngung auf gefrorenem Boden komplett verboten

Die Landwirtschaftskammer hat am 07.01.2021 über den Beratervertreiter bzw. am 09.01.2021 über das Bauernblatt hinsichtlich der Düngung in Frostsituationen nach Abstimmung mit dem MELUND und dem LLUR informiert. Die dargestellte Definition wurde nun angepasst (siehe unten) und ist in der Praxis umzusetzen.

In der Düngeverordnung 2020 heißt es grundsätzlich, dass ein Aufbringen von N- und P-haltigen Düngemitteln auf gefrorenen Boden nicht mehr möglich ist. Damit ist es auch unerheblich, ob ein zum Zeitpunkt der Aufbringung gefrorener Boden im Tagesverlauf aufnahmefähig wird (wie noch nach DüV 2017; Nachweis u.a. über die DWD-Prognose). **Im Rahmen der DüV 2020 darf im Falle des gefrorenen Bodens nicht mehr gedüngt werden, weshalb auch der Nachweis über die DWD Prognose hinsichtlich der Aufnahmefähigkeit des Bodens in diesem Zusammenhang nicht mehr regelkonform ist!** Dies wurde seitens der Landwirtschaftskammer am 07.01.2021 bzw. am 09.01.2021 im Bauernblatt deutlich dargestellt. Konkrete Auslegungen bzw. definitorische Grenzen über die Mustervollzugshinweise des Bundes zum Sachverhalt „gefrorener Boden“ lagen und liegen bis dato nicht vor.

Vor dem Hintergrund der typischen maritimen Klimabedingungen mit leichten Nachfrösten kam in der Beratung und dem Vollzug die Frage auf, ob diese Situation als gefrorener Boden im Sinne der DüV 2020 auszulegen ist. Darf eine Fläche, die unabhängig des Frostereignisses aufnahmefähig wird, gedüngt werden, wenn morgens noch leichter Frost herrscht? Nach intensiven fachlichen Diskussionen wurde in Abstimmung mit dem MELUND und dem LLUR diese Antwort zunächst unter Berücksichtigung entscheidender Nebenbedingungen mit Ja beantwortet. Es galt: Sofern die Fläche am Vortag in Gänze frostfrei und aufnahmefähig war, am Folgetag ein leichter morgendlicher Bodenfrost herrschte und die Fläche bis zum Mittag in Gänze auftaute, wäre eine Düngung möglich gewesen.

Anpassung Definition gefrorener Boden

Nach konkretisierten Hinweisen zur strikten Auslegung des Begriffes „gefrorener Boden“ auf Bundesebene sowie dieser strengen Umsetzung in nahezu allen Bundesländern gibt es den oben beschriebenen Interpretationsspielraum nicht mehr, so dass auch die für Schleswig-Holstein im oberen Textabschnitt beschriebene leichte Frostsituationen den Sachverhalt eines gefrorenen Bodens zum Zeitpunkt der Aufbringung darstellt.

Es gilt fortan, insbesondere auch zur beginnenden Düngesaison 2021: **Auch wenn leichte Nachfröste im oberen Boden zu einem entsprechenden Frostbelag führen, darf eine Düngung nicht erfolgen. Maßgeblich ist der Zustand während der Aufbringung und nicht die Frage, ob der Boden tagsüber komplett frostfrei wird. Somit dürfen N- und P-Düngegaben, seien sie mineralisch oder organisch, nur in den bodenfrostfreien Tagesabschnitten erfolgen, bzw. müssen, je nach Frostsituation, einige Tage oder Wochen nach hinten verlagert werden. Einen Interpretationsspielraum für die aus schleswig-holsteinischer Sicht typischen leichten Frostnächte ist damit nicht gegeben, auch wenn dies bedeutet, dass eine fachlich nachweisbare hohe Nährstoffeffizienz damit nicht genutzt werden kann.**

Henning Schuch, Abteilung Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Umwelt
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

■ Rechtliche Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Empfehlungen der Borchert-Kommission

Berliner Forum digital

Am 12. Januar 2021 diskutierten über 250 Agrarjuristen sowie Vertreter aus Politik, Wissenschaft, Landwirtschaft und Behörden im Rahmen des 11. Berliner Forums über notwendige zentrale rechtliche Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Empfehlungen der Borchert-Kommission zum Umbau der Nutztierhaltung zur Etablierung höherer Tierwohlstandards.

Die Umsetzung der gesellschaftlichen Ansprüche für mehr Tierwohl kann nur mit den Landwirten bei Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Tierhaltung in Deutschland gelingen. Das Kompetenznetzwerk Nutztierhaltung habe in seinem Konzept einen neuen Ansatz entwickelt, um das zu gewährleisten: ein Umbau der Tierhaltung in Verbindung mit einem langfristig gesicherten Ausgleich für höhere Standards im Tier- und Umweltschutz, hob DBV-Generalsekretär Bernhard Krüskens zu Beginn hervor. Der Umbau könne gelingen, wenn das Konzept der Borchert-Kommission in Gänze umgesetzt wird und tragfähige rechtliche Voraussetzungen für die langfristige Finanzierung, eine verbindliche, flächendeckende Kennzeichnungsregelung und vor allem im Bau- und Genehmigungsrecht geschaffen werden. Notwendige Anpassungen im Bau- und Immissionsschutz für Tierwohlställe dürfen nicht durch politische Blockaden verschleppt werden.

Professor José Martinez (Universität Göttingen) beleuchtete für einen finanziellen Ausgleich der höheren Tierwohlstandards die

Finanzierungsalternativen aus förder- und finanzrechtlicher Sicht. Für eine „Tierwohlabgabe“ über den Weg einer Verbrauchssteuer würden nach seiner Einschätzung keine unüberwindbaren finanzverfassungsrechtlichen und europarechtlichen Hürden bestehen.

Dr. Kirsten Kemmerling (BMEL) zeigte den Baukasten der Tierchutzstrategie auf und betonte, dass das Ganze ohne Planungssicherheit für die landwirtschaftliche Betriebe nicht funktionieren würde. Betriebsaufgaben seien nicht das Ziel. Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie sollen Anfang Februar 2021 vorgestellt werden.

Aus Sicht der Landwirte aus der Region Cloppenburg formulierte Bernhard Suilmann die wesentlichen Erwartungen für einen Umbau der Tierhaltung; Einfache bauliche Umsetzung/Bestandschutz/Bestandssicherung, Planungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Verbesserung des Tierwohls mit Vorrang vor Emissionsschutz.

Im Schlusswort zog RA John Booth (Vorsitzender der DGAR) als Ergebnis der Diskussion das Resümee, dass es zeitnaher breit getragener politischer Anstrengungen bedarf, um die gesamtgesellschaftlichen Ansprüche an mehr Tierwohl in der deutschen Nutztierhaltung durch Schaffung der notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen unter Auflösung von Zielkonflikten sicherstellen zu können.

Mit der Reihe „Berliner Forum“ geben die drei Veranstalter – Deutscher Bauernverband e.V. (DBV), Deutsche Gesellschaft für Agrarrecht e.V. (DGAR) und die Edmund Rehwinkel-Stiftung jeweils Anstöße für die rechtspolitische Diskussion im Bereich der Landwirtschaft.

Deutscher Bauernverband e.V.

Wir sind für Sie da!
Morgen kann kommen.
Wir machen den Weg frei.

Telefon
E-Mail/Chat
WhatsApp

04621 388-0 ▪ info@vr-sl-mh.de

VR Bank Schleswig-Mittelholstein eG

Christoph Auen, Bereichsleiter Firmenkunden
Johanna Frenzen, Agrarkundenberaterin Kropp
Uwe Jacobsen, Agrarkundenberater Schleswig
Hans-Joachim Krambeck, Agrarkundenberater Rendsburg
Jürgen Saar, Agrarkundenberater Süderbrarup
Anna-Elisabeth Stange, Agrarkundenberaterin Rendsburg

Sachbezugswerte 2021 für freie Verpflegung

Personenkreis		Deutschland gesamt			
		Frühstück EUR	Mittagessen EUR	Abendessen EUR	Verpflegung insgesamt EUR
Arbeitnehmer einschließlich	mtl.	55,00	104,00	104,00	263,00
Jugendliche u. Auszubildende	ktgl.	1,83	3,47	3,47	8,77
volljährige	mtl.	55,00	104,00	104,00	263,00
Familienangehörige	ktgl.	1,83	3,47	3,47	8,77
Familienangehörige vor Voll-	mtl.	44,00	83,20	83,20	210,40
endung des 18. Lebensjahres	ktgl.	1,46	2,78	2,78	7,02
Familienangehörige vor Voll-	mtl.	22,00	41,60	41,60	105,20
endung des 14. Lebensjahres	ktgl.	0,73	1,39	1,39	3,51
Familienangehörige vor Voll-	mtl.	16,50	31,20	31,20	78,90
endung des 7. Lebensjahres	ktgl.	0,55	1,04	1,04	2,63

Sachbezugswerte 2021 für freie Unterkunft

Sachverhalt		Deutschland gesamt		
		Unterkunft allgemein EUR	Aufnahme im Arbeitgeber- haushalt/ Gemeinschafts- unterkunft EUR	
1 Beschäftigtem	mtl.	237,00	201,45	
	ktgl.	7,90	6,71	
	2 Beschäftigtem	mtl.	142,20	106,65
		ktgl.	4,74	3,55
	3 Beschäftigtem	mtl.	118,50	82,95
		ktgl.	3,95	2,76
mehr als 3 Beschäftigte	mtl.	94,80	59,25	
	ktgl.	3,16	1,97	
1 Beschäftigtem	mtl.	201,45	165,90	
	ktgl.	6,71	5,53	
	2 Beschäftigtem	mtl.	106,65	71,10
		ktgl.	3,55	2,37
	3 Beschäftigtem	mtl.	82,95	47,40
		ktgl.	2,76	1,58
mehr als 3 Beschäftigte	mtl.	59,25	23,70	
	ktgl.	1,97	0,79	

Quelle: www.aok-business.de (Stand: 28.09.2020)

Erläuterungen zu den Sachbezugswerten (2021)

Für die Ermittlung des anzusetzenden Sachbezugswertes für einen Teil-Entgeltabrechnungszeitraum sind die jeweiligen Tagesbeträge mit der Anzahl der Kalendertage zu multiplizieren.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer (18 Jahre) nimmt am 15.01. eine Beschäftigung auf und wird bei freier Verpflegung und freier Unterkunft in den Arbeitgeberhaushalt aufgenommen.

Verpflegung in EUR: 8,77 x 17 Tage = **149,09**

Unterkunft in EUR: 5,53 x 17 Tage = **94,01**

Sachbezugswert insgesamt in EUR: **243,10**

Wäre es nach Lage des Einzelfalles unbillig, den Wert der Unterkunft nach den Tabellenwerten zu bestimmen, kann die Unterkunft nach § 2 Abs. 3 Satz 3 Sozialversicherungsentgeltverordnung mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden.

Eine **Aufnahme in den Arbeitgeberhaushalt** liegt vor, wenn der Arbeitnehmer sowohl in die Wohnungs- als auch in die Verpflegungsgemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen werden wird. Bei

ausschließlicher Zurverfügungstellung von Unterkunft liegt dagegen keine „Aufnahme“ in den Arbeitgeberhaushalt vor, so dass der ungekürzte Unterkunftswert aufzusetzen ist.

Eine **Gemeinschaftsunterkunft** stellen z. B. Lehrlingswohnheime, Schwesternwohnheime, Kasernen etc. dar. Charakteristisch für Gemeinschaftsunterkünfte sind gemeinschaftlich zu nutzende Wasch- bzw. Duschräume, Toiletten und ggf. Gemeinschaftsküche oder Kantine. Allein eine Mehrfachbelegung einer Unterkunft hat dagegen nicht die Bewertung als Gemeinschaftsunterkunft zur Folge; vielmehr wird der Mehrfachbelegung bereits durch gesonderte Abschlüsse Rechnung getragen.

Für **freie Wohnung** ist kein amtlicher Sachbezugswert festgesetzt. Vielmehr ist für freie Wohnung grundsätzlich der **ortsübliche Mietpreis** anzusetzen. Eine Wohnung ist im Gegensatz zur Unterkunft eine in sich geschlossene Einheit von Räumen, in denen ein selbstständiger Haushalt geführt werden kann. Wesentlich ist, dass eine Wasserversorgung und -entsorgung, zumindest eine einer Küche vergleichbare Kochgelegenheit sowie eine Toilette vorhanden sind. Danach stellt z. B. ein Einzimmerappartement mit Küchenzeile und WC als Nebenraum eine Wohnung dar, während bei Mitbenutzung von Bad, Toilette und Küche lediglich eine Unterkunft vorliegt. Wird mehreren Arbeitnehmern eine Wohnung zur gemeinsamen Nutzung (Wohngemeinschaft) zur Verfügung gestellt, liegt insoweit nicht freie Wohnung, sondern lediglich freie Unterkunft vor.

Ist die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden, kann die Wohnung mit 4,16 EUR monatlich je Quadratmeter bzw. bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad oder Dusche) mit 3,40 EUR monatlich je Quadratmeter bewertet werden.

Bei der Gewährung von unentgeltlichen oder verbilligten **Mahlzeiten im Betrieb** (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG) sind sowohl für volljährige Arbeitnehmer als auch für Jugendliche und Auszubildende nachstehen Beträge anzusetzen:

Frühstück **1,83 EUR**

Mittag-/Abendessen **3,47 EUR**

Verabschiedung TA Luft im Kabinett

Krüskens: TA Luft ist Strukturwandel-Beschleunigungsprogramm

Auf völliges Unverständnis stößt beim Deutschen Bauernverband die Verabschiedung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) im Bundeskabinett. „Mit einseitigen nationalen Verschärfungen europäischer Vorgaben bringt die Bundesregierung ein großes Strukturwandel-Beschleunigungsprogramm auf den Weg, anstatt die landwirtschaftlichen Betriebe bei der Weiterentwicklung der Tierhaltung in Sachen Tierwohl mit handhabbaren Genehmigungsverfahren und einer klaren Abwägung für das Tierwohl zu unterstützen“, erklärt Bernhard Krüskens, Generalsekretär des Deutschen Bauernverbandes, anlässlich der Verabschiedung der TA Luft im Bundeskabinett.

Die Bundesländer sind jetzt gefordert, im Bundesratsverfahren dafür zu sorgen, dass die Tierhalter in Deutschland eine Perspektive auch über die Übergangsfristen der TA Luft zwischen 2025 und 2029 hinaus erhalten und nicht

mit nationalen Alleingängen zur Luftreinhaltung im Wettbewerb mit ihren europäischen Kollegen benachteiligt werden. Bereits die zugrunde liegende europäische NEC-Richtlinie über nationale Emissionshöchstwerte für bestimmte Luftschadstoffe hatte schon eine massive Ungleichbehandlung der Betriebe in Europa beinhaltet. Die Minderungsziele für Ammoniak sind in Deutschland im europäischen Vergleich am höchsten und zum Teil um ein Vielfaches höher als in einigen anderen europäischen Mitgliedsstaaten. „Jetzt wird national noch weiter draufgesattelt, indem die Möglichkeiten der Betriebe, praktikable Verfahren zur Emissionsminderung anzuwenden, weiter beschnitten werden. Landwirte, die zur Weiterentwicklung ihrer Tierhaltung in Sachen Tierwohl und Luftreinhaltung bereit sind, werden nun mit überzogenen technischen Anforderungen, übermäßigen bürokratischen Genehmigungsvoraussetzungen und mit fehlender Rechtssicherheit konfrontiert. Man kann nicht die Landwirte erst auffordern, in mehr Tierwohl und die Senkung von Luftschadstoffen wie Ammoniak zu investieren und sie dann über teure, langwierige und mit hohen Verfahrensrisiken verbundene Genehmigungsverfahren in den Ausstieg aus der Tierhaltung treiben“, so Generalsekretär Krüskens.

Deutscher Bauernverband e. V.



Investitionsprogramm Landwirtschaft massiv überzeichnet – Rukwied: Brauchen Lösungen für alle Interessierten

Der Präsident des Deutschen Bauernverbandes, Joachim Rukwied, sieht in dem massiv überzeichneten Start des „Investitions- und Zukunftsprogramm Landwirtschaft“ (IuZ) einen großen Bedarf für zusätzliche Mittel für die Anschaffung von Zukunftstechnologien: „Die immens hohe Nachfrage an diesem Programm zeigt, dass die Bauern großes Interesse haben, in Zukunftstechnologien zu investieren. Wir sehen, dass es einen erheblichen Teil der Landwirte gibt, die diese Technik zum Schutz der Umwelt und des Klimas nachfragen. Das Bewerbungsverfahren war wie ein Lotteriespiel – ein Großteil ist nicht zum Zug gekommen. Wir brauchen jetzt Lösungen für alle Interessierten.“

Der Ansatz, Investitionen in umwelt- und klimaschonende Technik zu fördern, ist absolut richtig. Wir müssen uns jetzt intensiv mit der Politik austauschen, welche Möglichkeiten es gibt, dieses Programm auszubauen, um allen Interessierten die Möglichkeit zu bieten, in Zukunftstechnologien zu investieren. Mit moderner, digitaler Technik werden wir Bauern zukünftig noch umweltgerechter hochwertige Lebensmittel erzeugen. Das schützt die Böden, schützt das Grundwasser und hilft auch beim Kampf gegen den Klimawandel.“

Deutscher Bauernverband e. V.

Happy calf,
happy farmer.

info@calffotel.com
www.calffotel.com

Optimale Kälberaufzucht

**CalfOTel
Comfort**

**CalfOTel
XL-5**

- Besseres Wachstum
- Weniger Arbeit
- Hochwertige Materialien

N. Thomsen GmbH Am Bahnhof 3 24963 Tarp Telefon: 04638 / 89 44 0
e-mail: info@thomsen-tarp.de web: www.thomsen-tarp.de

VDK Products Moergestel The Netherlands +31(0)13 - 513 36 17

Landtechnisches Lohnunternehmen
Heiko Boysen
Schnell und zuverlässig mit modernster Technik

Sie überlegen die Außenwirtschaft ganz oder teilweise abzugeben?

Unsere Leistungen, die wir auf Ihre Bedürfnisse anpassen:

- ▶ Bodenbearbeitung
- ▶ Aussaat
- ▶ Düngung (organisch und mineralisch)
- ▶ Pflanzenschutzmaßnahmen
- ▶ gemeinsamer Einkauf von Saatgut, Dünger und Pflanzenschutzmitteln
- ▶ Precision Farming (Feste Fahrgassen, Section Control)
- ▶ Ernte der angebauten Kulturen

Sprechen Sie uns gerne an!
Neukirchen 1, 24972 Steinbergkirche, Tel. 04632/445, Fax 1077
E-Mail: heiko.boysen@t-online.de – www.heiko-boysen.de

■ Dacharbeiten – Die unterschätzte Gefahr

Im Jahr 2020 verzeichnete die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (LBG) etwa 70 Abstürze durch Dacheindeckungen, drei davon endeten tödlich. Überlebende Verletzte leiden meistens zeitlebens unter ihren Körperschäden. Überwiegend führt die gefährliche Mischung aus eigener Selbstüberschätzung und Unterschätzung der Gefahr zu solchen Unfällen.



Vorbildliche Arbeitsweise: Es werden Laubohlen verwendet und unter der Dachhaut sowie an den Absturzkanten sind Auffangnetze gespannt. Bohlen und Netze sind ebenso bei Reparaturarbeiten auf alten Dächern zu verwenden.

Wir Menschen lernen im Laufe unseres Lebens, was für uns gefährlich und was ungefährlich ist. Diese Erkenntnisse erlangen wir durch die Erziehung unserer Eltern, in der Schule, im Beruf und durch eigene Erfahrungen. In den meisten Fällen haben wir ein gutes Gespür dafür, welche Risiken mit unserer Tätigkeit verbunden sind. Manchmal aber trügt uns unsere Erfahrung.

Ein Beispiel

Über Medien und auch Mundpropaganda werden zum Beispiel schwere Forstunfälle sehr schnell verbreitet. Die meisten Menschen wissen daher, dass die Arbeit mit einer Motorsäge sehr gefährlich ist und setzen aus diesem Grund entsprechende Technik ein (z. B. Harvester) oder besuchen Lehrgänge und tragen die geeignete Persönliche Schutzausrüstung.



Durch diese Lichtplatte stürzte ein Mitarbeiter sechs Meter tief auf den Stallboden nachdem er auf das Dach stieg, um von dort die Regenrinne des angrenzenden Stalls zu reinigen. Dabei zog er sich schwerste Verletzungen zu.

Dass aber bei der alltäglichen normalen Fortbewegung, also dem Gehen und Laufen, mehr Menschen verunglücken als an der Motorsäge, wird kaum wahrgenommen.

„Was soll schon passieren?“

Ähnlich verhält es sich bei Dacharbeiten. Denn diese wurden zum Teil schon vom Großvater und Vater durchgeführt und man hat vielleicht selbst schon mehrere Lichtplatten problemlos ausgetauscht. Deswegen werden Arbeiten auf den Wellfaserzementplatten oder dem Trapezblech ohne große Bedenken in Eigenregie durchgeführt nach dem Motto „Was soll schon passieren?“. Hier fehlen die negativen Erfahrungen oder Unfallbeispiele. Hinzu kommt, dass die Absturztiefe durch die Platten optisch nicht wahrgenommen werden kann.

Schlimme Unfallfolgen

Unfälle bei Dacharbeiten sind immer folgenschwer und gehen häufig tödlich aus. Die Unfallermittlungen der LBG über die Jahrzehnte zeigen, dass die Betroffenen oftmals aus großer Höhe auf Stalleinrichtungen, den Spaltenboden oder in der Halle abgestellte Maschinen fallen. Man braucht nicht viel Fantasie, um sich die schlimmen Unfallfolgen vorzustellen. Das Risiko, bei einem Dachdurchsturz tödlich zu verunglücken, ist etwa sechsmal größer als bei einem Forstunfall. Dahinter verbergen sich oft schwere Schicksalsschläge. Betroffen sind nicht nur die Verletzten, sondern auch die Partner, Kinder und andere Angehörige. Vielfach steht der Fortbestand des Betriebes auf der Kippe.

Überlegte Vorbereitung

Angesichts dieser Unfallfolgen, ist es mehr als angebracht, sich die Sicherheitsmaßnahmen bewusst zu machen und sie auch einzuhalten:

- Es muss ein sicherer Aufstieg aufs Dach vorhanden sein. Die Leiter darf nicht einsinken, nicht seitlich wegrutschen und muss mindestens einen Meter über den Überstieg hinaus ragen.
- Auf nicht tragfähigen Dächern (Wellplatten) müssen 50 cm breite und 30 mm starke Laufbohlen bis zum Arbeitsplatz ausgelegt werden.
- Lichtplatten im Arbeitsbereich müssen abgedeckt werden.
- Als Schutz gegen Abstürze müssen unter der Dachhaut Fangnetze angebracht werden.
- Wird an der Dachaußenkante gearbeitet, müssen dort beispielsweise Dachfanggerüste aufgestellt werden.

In Anbetracht dieser Vorgaben kommt man nicht umhin, den Experten, das heißt den Dachdecker, hinzuzuziehen. Er hat die Routine, das Know-How und notwendige Equipment, wie Hubarbeitsbühne, Gerüste, Fangnetze und Laufbohlen, um Dacharbeiten schnell und sicher durchzuführen.

Der Landwirt ist Experte, wenn es zum Beispiel um die Arbeit im Stall oder auf dem Acker geht. Bei Arbeiten auf dem Dach kann er nur verlieren, manchmal leider auch sein Leben.

Gerhard Westendorf, SVLFG

■ Agrardieselantrag in Angriff nehmen

Elektronischer Antrag über das Zoll-Portal funktioniert noch nicht einwandfrei

Die Anträge für die Agrardieselerückvergütung für das Verbrauchsjahr 2020 sind in den Kreisgeschäftsstellen verfügbar. Unverändert bleibt, dass die Betriebe die Anträge in Papierform stellen können. Neu ist, dass der Antrag erstmalig vollelektronisch über das

Zoll-Portal gestellt werden kann. Hierzu ist ein ELSTER-Zertifikat notwendig. Dieser Zugang funktioniert noch nicht einwandfrei. Wenn das System ordnungsgemäß funktioniert, werden wir im nächsten Bauernbrief im Detail über die Antragstellung im Zoll-Portal berichten.

Auch bei den Formularen haben sich im Vergleich zum Vorjahr keine großen Veränderungen ergeben. Der vereinfachte Antrag (1142) kommt demnach nur in Betracht, wenn im Vergleich zum Vorjahr keine Veränderungen eingetreten sind und als De-Minimis-Beihilfe lediglich Forstdiesel bezogen wurde. Zu beachten ist, dass bis zum 30. September der Antrag beim Hauptzollamt vorliegen muss. Die Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen, die 2017 zusätzlich ausgefüllt werden musste, ist im Kurzantrag 1142 bereits seit 2018 enthalten.

Für einen Erstantrag ist der vereinfachte Antrag nicht ausreichend. Hier muss der reguläre Antrag auf Steuerentlastung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (1140) ausgefüllt werden.

Eine Erklärung über die Höhe der im vorangegangenen Kalenderjahr erhaltenen Steuerentlastungen (1462) muss nur noch von Begünstigten mit einem Begünstigungsvolumen von mehr als 200.000 EUR im Kalenderjahr erstellt werden. Für niedrigere Summen ist die Erklärungspflicht nach § 6 En-STransV nicht mehr erforderlich. Sämtliche Formulare sind im Internet: www.zoll-online.de oder in den Kreisgeschäftsstellen des Bauernverbandes erhältlich. Bitte beachten Sie auch, dass das Hauptzollamt seine im Vorjahr begonnene Praxis fortführen wird, dass Bescheide nur noch ergehen sollen, sofern vom Antrag abgewichen wird oder eine Bescheiderteilung, zum Beispiel wegen De-Minimis-Beihilfen, notwendig ist. Es kann also sein, dass einfach eine Zahlung ohne gesonderten Bescheid erfolgt.

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.

Rückforderung von PV-Einspeisevergütungen

Ein wichtiges Urteil für Betreiber von Photovoltaikanlagen ist nunmehr vom Oberlandesgericht in Schleswig (Urteil vom 21. Januar 2021, Az: 6 U 73/19) ergangen.

Ein Landwirt hatte einen beträchtlichen Teil seiner Einspeisevergütung an den Netzbetreiber, die Schleswig-Holstein Netz AG, zurückzahlen müssen, da er nach Inbetriebnahme seiner Anlage diese nicht rechtzeitig dem Netzbetreiber gemeldet hatte. Zu dieser Problematik hatte es zahlreiche Rechtsstreitigkeiten bis zum Bundesgerichtshof gegeben.

Ende des Jahres 2018 ist dann jedoch eine Gesetzesänderung in Kraft getreten, mit der die bisherige Sanktion des vollständigen Verlustes der Einspeisevergütung abgemildert worden ist. Für Strom, der seit dem 1. August 2014 in das Netz eingespeist wird, dürfen nur noch 20 % der Einspeisevergütung einbehalten werden, bis die Anlage angemeldet ist. Der klagende Landwirt, dem der Netzbetreiber die zu viel gezahlte Erstattungsleistung nicht zurückzahlen wollte, verklagte ebenso wie andere Betroffene die Schleswig-Holstein Netz AG und bekam in dem Musterverfahren im Berufungsrechtsstreit nun recht.

Die gesetzliche Neuregelung im sogenannten Energie-Sammelgesetz sei entgegen der Auffassung des Netzbetreibers trotz rückwirkender Wirkung der Gesetzesänderung verfassungskonform und regele nun eindeutig einen Rückforderungsanspruch zugunsten der PV-Anlagenbetreiber, so die Urteilsbegründung. Für Anlagenbetreiber, die danach einen zu hohen Betrag zurückerstattet hatten, ist allerdings zu beachten, dass ihre Rückforderungsansprüche der 3-jährigen Verjährungsfrist unterliegen und deshalb bereits verjährt sein könnten.

Hans Heinrich von Maydell, Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.

The Next Big Thing kann ja auch mal ein Trecker sein.

Morgen kann kommen.

Wir machen den Weg frei.

Wir sind tief in der Region verwurzelt und helfen Landwirten dabei, sich optimal auf die Zukunft vorzubereiten.

Sören Schmidt, Agrarbetreuer der VR Bank Nord in Schleswig

VR Bank Nord eG

Düngerecht ab 2021: Was gibt es zu beachten?

Für die mit *) gekennzeichneten Regelungen gelten in der Nitrat-Kulisse strengere Anforderungen, s. blauer Infokasten.



Vor der Düngung

Düngebedarf für N und P ermitteln

- Für jeden Schlag bzw. jede Bewirtschaftungseinheit
- Vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen (= 50 kg N/ha/Jahr oder 30 kg P₂O₅/ha/Jahr)
- Herbstgabe in voller Höhe berücksichtigen

Auf hoch versorgten Standorten Limitierung der P-Düngung beachten

- Böden über 25 mg DL-Phosphat/100 g Boden: P-Düngung nur bis zur voraussichtlichen Abfuhr (bzw. der Abfuhr einer 3-jährigen Fruchtfolge)

Im Boden verfügbare Nährstoffmengen ermitteln

- N: eigene Untersuchung oder N_{min}-Ergebnisse der LKSH sowie von anerkannten Beratungsinstitutionen (nur auf Ackerland, nicht auf Grünland)
- P: eigene Untersuchung der Flächen >1 ha alle 6 Jahre

Sperrfristen beachten *)

- Neu: Sperrfrist für Festmist und Kompost verlängert: 1.12. bis 15.1.

Düngungsbeschränkung im Herbst beachten

- Max. 60 kg Gesamt-N oder 30 kg Ammonium-N bis 1.10.
- Nur zu Feldfutter (bei Aussaat bis 15.9.), Zwischenfrüchten, Raps und Gerste (nach Getreidevorfucht)

Begrenzte Ausbringmenge auf Grünland ab 1.9. (80 kg Gesamt-N/ha) beachten *)

Aufnahmefähigkeit des Bodens prüfen und nur düngen, wenn:

- Boden nicht übersättigt ist,
- Boden nicht wassergesättigt ist,
- Boden nicht schneebedeckt ist und
- Boden nicht gefroren ist!

Nach der Düngung

Düngung dokumentieren

- Nährstoffgehalte der Düngemittel (Gesamt-N, Ammonium-N, Gesamt-P) *)
- Nährstoffmengen aus Düngung (2 Tage nach Düngung)
- Nährstoffmengen aus Weidehaltung (nach der Weidehaltung)
- Gesamtbetriebliche Bedarfs- und Düngemenge (zum 31.3. des Folgejahres)
- 170-kg-N-Obergrenze aus org. und org.-min. Düngemitteln
- Stoffstrombilanz (nur stoffstrombilanzpflichtige Betriebe, 6 Monate nach Ende des Düngjahres)

Bei der Düngung

Düngebedarf für N und P einhalten

- P-Überhänge können innerhalb der Fruchtfolge ausgeglichen werden

Abstände zu Gewässern einhalten

- 5 m zur Böschungsoberkante (BOK) ohne Exakttechnik
- 1 m zur Böschungsoberkante nur bei Exakttechnik

Düngeverbot an Oberflächengewässern beachten ab einer Hangneigung von

- 5 % (innerhalb von 20 m zur BOK): 3 m
- 10 % (innerhalb von 20 m zur BOK): 10 m
- + weitere Auflagen bis 20 bzw. 30 m ab BOK: Einarbeitung, Reihenkultur oder Mulchsaat

Auf unbestelltem Ackerland Wirtschaftsdünger innerhalb von vier Stunden einarbeiten *)

- Ausnahme: Kompost, Festmist von Huf- und Klautentieren, Dünger unter 2 % TM
- Ab 2025: innerhalb einer Stunde einarbeiten

Ausbringvorgaben für flüssige Wirtschaftsdünger beachten

- Auf bestelltem Ackerland Gülle, Jauche, Gärreste nur streifenförmig auf oder direkt in den Boden ausbringen
- Gilt ab 2025 auch für Grünland

Harnstoff einarbeiten oder Ureasehemmer begeben

170-kg-N-Obergrenze für alle anfallenden und zugeführten organischen Dünger einhalten

- Im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes pro ha und Jahr (Nettofläche) *)
- Berechnung ohne Flächen mit Düngeverbot
- Berücksichtigung aufbringungsbeschränkter Flächen nur bis zur zugelassenen Düngungshöhe

Generelles

Lagerraum vorhalten

- Generell mindestens 6 Monate
- 9 Monate für Betriebe über 3 GV/ha oder ohne eigene Flächen
- 2 Monate für Festmist und Kompost
- Beachten Sie immer auch die wasser- und naturschutzrechtlichen Anforderungen sowie immissions- und baurechtliche Genehmigungsverfahren. Informieren Sie sich über Fördermöglichkeiten.

Zusätzliche Vorgaben für die neue Nitrat-Kulisse ab 1. Januar 2021

Bundesweit

1. Deckelung der N-Düngung auf 20 % unter Bedarf

- Gilt im Durchschnitt der Betriebsflächen innerhalb der Nitrat-Kulisse
- Gesamtbedarf für Flächen innerhalb der Nitrat-Kulisse bis 31.3. des laufenden Düngjahres zusammenstellen und um 20% reduzieren

2. 170-kg-N-Obergrenze für org. Dünger flächenscharf

→ Ausnahme von Punkt 1 + 2 für Betriebe mit Düngung von maximal 160 kg Gesamt-N/ha im Betriebsdurchschnitt (davon max. 80 kg N/ha aus Mineraldünger)

3. Verlängerte Sperrfristen

- Grünland: 4 Monate: 1.10. bis 31.1. + Begrenzung der Düngung ab 1.9. auf 60 kg N/ha
- Festmist: 3 Monate: 1.11. bis 31.1.

4. N-Düngung von Sommerkulturen nur nach Zwischenfrüchten (ZF)

- Gilt nicht für Flächen, wenn Ernte der Vorfrucht nach dem 1. Oktober des Vorjahres erfolgt ist

5. Keine Herbst-Düngung auf Ackerland

- Ausnahme für Ausbringung zu WRaps, wenn N_{min}-Wert maximal 45 kg N/ha
- Ausnahme für Ausbringung zu ZF mit Futternutzung im Herbst in Höhe des um 20% reduzierten Bedarfs
- Ausnahme für Ausbringung zu ZF ohne Futternutzung im Herbst für max. 120 kg Gesamt-N aus Festmist u. Kompost

Landesmaßnahmen Schleswig-Holstein (Landesdüngeverordnung 2020)

- Jährliche Untersuchung von Jauche, Gülle, flüssigen + festen Gärresten
- Einarbeitung von org. und org.-min. Düngemitteln innerhalb einer Stunde nach Ausbringung
- Teilnahme an Düngeberatung alle drei Jahre, erstmalig bis zum 31.12.2021



Liegen Ihre Flächen in der Nitrat-Kulisse?
<https://bit.ly/Nitratkulisse>

Welche Auflagen gelten an oberirdischen Gewässern?



Welche Gewässer sind betroffen?

Alle oberirdischen Gewässer sind grundsätzlich von verschiedenen gesetzlichen Regelungen betroffen. Ein oberirdisches Gewässer wird gemäß § 3 WHG definiert als „ständig oder zeitweilig in Betten fließendes oder stehendes oder aus Quellen wild abfließendes Wasser“. Die Regelungen gelten nicht für Gräben und kleine Wasseransammlungen, die nicht der Vorflut dienen oder aber der Vorflut der Grundstücke nur eines Eigentümers. Damit gelten die Vorgaben nicht für Gruppen und kleine, künstlich angelegte Parzellengräben.

Wo kann ich sehen, ob meine Flächen an Gewässern von den Auflagen betroffen sind?

Die Auflagen für hanggeneigte Flächen gelten nur für Flächen, die unmittelbar an Gewässer angrenzen. Generell ist immer eine Einzelfallentscheidung je nach Gegebenheiten vor Ort zu treffen. Im Digitalen Atlas Nord ist die sog. Hinweiskulisse für die verschiedenen Hangneigungsklassen flächenscharf hinterlegt.



<https://bit.ly/Gewaesserauflagen>

Was ist die Böschungsoberkante?

Die Böschungsoberkante (BOK) ist gemäß § 38 WHG der Gewässerrand. Für Wasserläufe ohne Böschungsoberkante bemisst sich der Gewässerrand landseits ab der Linie des Mittelwasserstandes.

Gesetz	Hangneigung		Verbotzone ab BOK		Auflagen in der Verbotzone	
	unter 5 %	ab 5 %	bis 1 m	bis 5 m	keine Umwandlung von DGL in Ackerland* (Befreiung auf Antrag möglich, wenn Walknick am Gewässer liegt)	kein Entfernen standortgerechter Gehölze oder Neuanlage nicht standortgerechter Hölzer
Wasserhaushaltsgesetz (WHG § 38, 38a)	überall, unabhängig von der Hangneigung	ab 5 % (innerhalb 20 m zur BOK)	bis 1 m	bis 5 m	keine Lagerung abflussbehindernder Gegenstände	gilt nicht für kleinere Gewässer***
Landeswassergesetz (LWG § 26)	überall, unabhängig von der Hangneigung		bis 1 m		Pflicht der ganzjährigen Begrünung	eine Bodenbearbeitung ist einmal innerhalb von fünf Jahren erlaubt
Düngerverordnung (DüV §§ 5, 13a)	Hangneigung		Düngeverbotszone ab BOK		Auflagen in der Verbotzone und zusätzliche Düngauflagen	
	unter 5 %	ab 5 %	bis 1 m bei Exakttechnik sonst bis 5 m		Düngung mit Exakttechnik (z.B. Schleppschlauch/-schuh, Injektion, Grenzstreueinrichtung) ab 1 m ab BOK	Düngung mit Breitverteilterchnik (z.B. Prallteller) erst ab 5 m ab BOK
Pflanzenschutzmittel	Hangneigung		Düngeverbotszone ab BOK		Düngung mit Auflagen (Auflagen s. rechts)	
	5 % bis < 10% innerhalb 20 m zur BOK	ab 10 % innerhalb 20 m zur BOK	bis 3 m	bis 10 m	3 bis 20 m	10 bis 30 m
				unbestelltes Ackerland	bestelltes Ackerland	Ackerland + Dauergrünland
				sofortige Einarbeitung	Reihenkultur mit Reihenabstand ab 45 cm: Entwickelte Untersaat** oder sofortige Einarbeitung	Keine Reihenkultur oder Reihenkultur mit Reihenabstand unter 45 cm: Hinreichende Bestandsentwicklung** oder Anbau im Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren
Die mittelspezifischen Abstandsauflagen für die Ausbringung von PSM an Gewässern sind zu beachten, insbesondere bei unterschiedlichen Hangneigungen. Besondere Vorsicht bei Tankmischungen!						
Wasserrechtliche Abstands- und Bewirtschaftungsregelungen, die über die aufgeführten Regelungen hinausgehen, bleiben unberührt.						

* Nach Dauergrünlanderhaltungsgesetz ist eine DGL-Neuansaat mit Umbruch genehmigungspflichtig!
 ** Die (hinreichende) Entwicklung kann nur vor Ort entschieden werden.
 *** Zu den kleineren Gewässern zählen in Schleswig-Holstein:
 1) Kleine Gewässer mit untergeordneter Bedeutung, d.h. Gewässer, soweit sie ein Gebiet von weniger als 20 ha entwässern, oder
 • die keine besondere Bedeutung für die Vorflut haben, oder
 • die überwiegend der Entwässerung von Verkehrsflächen oder der Ableitung von Abwasser dienen
 2) Seen mit einer Fläche unter einem Hektar

Über den Landesverband der Wasser- und Bodenverbände sichert die Allianz für den Gewässerschutz durch Ankauf oder Entschädigung bei Interesse 10 m breite Gewässerrandstreifen.
 Weitere Infos unter: <https://bit.ly/SicherungRandstreifen>

Herbst/Winter 2020/21

Checkliste: Wann dürfen Festmist und Kompost ausgebracht werden?

- Es handelt sich um Festmist von Huf- oder Klautieren (d.h. kein Putenmist, Hühnermist, Hühnertrockenkot) oder Kompost
- Die Gehalte an Gesamt-N, Ammonium-N und Gesamt-P wurden vor der Ausbringung dokumentiert (Kennzeichnung, Werte der Landwirtschaftskammer o. eigene Untersuchung).
- Die **Ausbringung im Herbst 2020** findet nur auf Flächen statt, die im Folgejahr einen Düngebedarf aufweisen. Eine Düngebedarfsermittlung muss im Herbst nicht vorliegen, die Nährstoffmengen sind jedoch in der Düngebedarfsermittlung im Frühjahr anzurechnen.
- Vor der **Ausbringung im Frühjahr 2021** wurden für jeden Schlag/jede Bewirtschaftungseinheit
 - der Düngebedarf der Winterkultur oder der folgenden Sommerkultur dokumentiert und
 - die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen ermittelt¹
 - Nitrat-Kulisse: betriebliche Gesamtsumme des Düngebedarfs ist um 20 % zu verringern
- Der Boden ist aufnahmefähig, d.h. (a) nicht überschwemmt, (b) nicht wassergesättigt, (c) nicht gefroren und (d) nicht mit Schnee bedeckt (d.h. die Bodenoberfläche ist noch zu erkennen).
- Im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes (Berücksichtigung der Flächen nur in Höhe der zulässigen Düngung und Beweidung) werden nicht mehr
 - als 170 kg Gesamt-N/ha/Jahr aus organischen Düngemitteln tierischer und pflanzlicher Herkunft ausgebracht
 - als 510 kg Gesamt-N/ha innerhalb von drei Jahren aus Kompost ausgebracht
 - Nitrat-Kulisse: Berechnung der Obergrenze nicht im ø der LF, sondern flächenscharf!
- Sperrfrist läuft nicht mehr**
Die Sperrfrist bezieht sich auf Acker- und Grünland. Für Dauerkulturen (Baumschulflächen, Baumobst-, Reben-, Hopfenflächen) gilt die Sperrfrist nicht. Ein Verschieben der Sperrfrist auf Antrag bei der Behörde ist nicht möglich.
 - **Sperrfrist bundesweit**: 1. Dezember bis 15. Januar (Ausbringung ab 16. Januar)
 - **Sperrfrist in der Nitrat-Kulisse**: 1. November bis 31. Januar (Ausbringung ab 1. Februar)
 - **Zusätzlich in Wasserschutzgebieten**: 1. August bis 15. Januar (Ausbringung ab 16. Januar)

Alle Kästchen abgehakt? → Denn man los!

Weitere Vorgaben beachten:

- ✓ Abstände an Gewässern einhalten: mind. 5 m zur Böschungsoberkante oder 1 m bei Exakttechnik (Grenzstreueinrichtung); verpflichtender 5 m Gewässerrandstreifen auf Flächen mit 5% Steigung auf den ersten 20 m am Gewässer
- ✓ 2 Tage nach einer Düngegabe ist diese zu dokumentieren (Art, Menge, N-/P-Gehalte des Düngers)
- ✓ Festmist und Kompost müssen im Gegensatz zu Gülle/Gärresten nicht innerhalb von 4 Stunden eingearbeitet werden (Ausnahme: auf unbestellten stark geneigten Ackerflächen an Gewässern sofortige Einarbeitung)
- ✓ Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler (Kratzboden) sind verboten

¹ Vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen sind die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen zu ermitteln (außer für Betriebe und Flächen nach § 10 Abs. 3 DüV 2020):

- für Stickstoff auf Ackerland (nicht aber auf DGL oder Ackerland mit mehrschnittigem Feldfutter) durch Bodenuntersuchung oder nach den Richtwerten für die Düngung der Landwirtschaftskammer.
- für Phosphat auf jedem Schlag ab einem Hektar mindestens alle sechs Jahre durch Bodenuntersuchung.

Herbst/Winter 2020/21

Checkliste: Wann dürfen Gülle und Gärreste ausgebracht werden?

- Vor der Ausbringung** wurden die Gehalte an Gesamt-N, NH₄-N und Gesamt-P dokumentiert (Kennzeichnung, Werte der Landwirtschaftskammer o. eigene Untersuchung). In der Nitrat- und Phosphat-Kulisse ist eine jährliche Untersuchung der ausgebrachten organischen Dünger Pflicht.
- Die **Ausbringung im Herbst** findet nur statt, wenn ein Düngebedarf besteht (Ackerland: maximal 60 kg Gesamt-N oder 30 kg NH₄-N; DGL und Ackerfutterbau: ab 1. September max. 80 kg Gesamt-N) und dieser mit dem Rahmenschema der Landwirtschaftskammer dokumentiert ist.
- Vor der **Ausbringung im Frühjahr** wurden für jeden Schlag/jede Bewirtschaftungseinheit
 - der Düngebedarf der Winterkultur oder der folgenden Sommerkultur dokumentiert und
 - die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen ermittelt¹
 - Nitrat-Kulisse: betriebliche Gesamtsumme des Düngebedarfs ist um 20 % zu verringern
- Der Boden ist aufnahmefähig, d.h. (a) nicht überschwemmt, (b) nicht wassergesättigt, (c) nicht gefroren und (d) nicht mit Schnee bedeckt (d.h. die Bodenoberfläche ist noch zu erkennen).
- Im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes (Berücksichtigung der Flächen nur in Höhe der zulässigen Düngung und Beweidung) werden nicht mehr
 - als 170 kg Gesamt-N/ha/Jahr aus org. Düngern tierischer und pflanzl. Herkunft ausgebracht
 - Nitrat-Kulisse: Berechnung der Obergrenze nicht im ø der LF, sondern flächenscharf
- Sperrfrist für N-haltige Düngemittel** läuft nicht
Im Herbst 2020 beginnt die Sperrfrist
 - a. auf Ackerland mit der Ernte²
 - b. auf Dauergrünland und Ackerfutterbauflächen (bei Aussaat bis 15. Mai) am 1. November
 - c. auf Dauergrünland und Ackerfutterbauflächen in der Nitratkulisse (bei Aussaat bis 15. Mai) am 15. Oktober**Im Frühjahr 2021** endet die Sperrfrist mit Ablauf des 31. Januar (Ausbringung ab 1. Februar). Der Endtermin 31. Januar kann durch Antrag (bis 11. September) auf den 15. Januar vorgezogen werden (Ausbringung ab 16. Januar), aber nur bei
 - a. Winterraps, Zwischenfrüchten, Feldfutter (bei Aussaat bis 15. September)
 - b. Wintergerste nach Getreidevorfrucht (bei Aussaat bis 1. Oktober) und
 - c. Dauergrünland und Ackerfutterbauflächen (bei Aussaat bis 15. Mai)

Alle Kästchen abgehakt? → Denn man los!

Weitere Vorgaben beachten:

- ✓ Auf unbestelltem Ackerland Gülle und Gärreste unverzüglich einarbeiten, spätestens nach 4 Stunden (in der N-Kulisse nach LandesDüV innerhalb von einer Stunde einarbeiten!)
- ✓ Auf bestelltem Ackerland nur mit Schleppschlauch/-schuh oder Injektionstechnik ausbringen
- ✓ Abstände an Gewässern einhalten: mind. 4 m zur Böschungsoberkante oder 1 m bei Exakttechnik (Schleppschlauch/-schuh, Injektion, Güllegrubber); verpflichtender 5 m Gewässerrandstreifen auf Flächen mit 5% Steigung auf den ersten 20 m am Gewässer
- ✓ 2 Tage nach einer Düngegabe ist diese zu dokumentieren (Art, Menge, N-/P-Gehalte des Düngers)

¹ Vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen sind die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen zu ermitteln (außer für Betriebe und Flächen nach § 10 Abs. 3 DüV 2020):

- für Stickstoff auf Ackerland (nicht aber auf DGL oder Ackerland mit mehrschnittigem Feldfutter) durch Bodenuntersuchung oder nach den Richtwerten für die Düngung der Landwirtschaftskammer.
- für Phosphat auf jedem Schlag ab einem Hektar mindestens alle sechs Jahre durch Bodenuntersuchung.

² Ausnahme: Winterraps, Zwischenfrüchte, Feldfutter (bei Aussaat bis 15. September), Wintergerste nach Getreidevorfrucht (bei Aussaat bis 1. Oktober): 2. Oktober bis 31. Januar, aber maximal 30 kg Ammonium-N und 60 kg Gesamt-N

KOMPRESSION

 **RENO**



Für den professionellen Einsatz

Händlernachweis durch:

Will & Sohn

Tel. 0 46 21 / 9 39 70 · www.willsohn.de

Corona-Krise

Wir möchten darauf hinweisen, dass wir versuchen, die große Flut von Informationen betreffend der Corona-Krise zentral auf unserer **Homepage www.bauern.sh** zu bündeln. Die dortigen Informationen werden fortlaufend ergänzt bzw. aktualisiert. Hier sind verlässliche die Landwirtschaft betreffende Daten und Fakten für jedermann einsehbar.

IMPRESSUM

Herausgeber und Verlag: Bauernverband Schleswig-Holstein e. V.
Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg
Herstellung: DREISATZ GmbH, Schleswig Auflage: 2.500

I. Sprechtag des Kreisbauernverbandes Schleswig in Tielen, Bürgerhaus/Feuerwehrgerätehaus Am Kamp

Mittwoch, 10. März 2021
in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr
Die Sprechtag im April und Mai finden sammelantragsbedingt nicht statt.

II. Sprechtag des Kreisbauernverbandes Flensburg in Schafflund im Haus der Agrar Beratung Nord e.V., Hauptstraße 45 a

jeweils Mittwoch in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr
Tel. 0 46 39 / 78 28 80
(telefonische Vereinbarung unter Tel. 0 46 21 / 305 70 30 ist aufgrund der Corona-Pandemie erforderlich)

Im Rahmen dieses Termins wird auch die Beratung zur Sozialversicherung durch den Kreisbauernverband Flensburg wahrgenommen.

III. Sprechtag zur landwirtschaftlichen Sozialversicherung durch die Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg

jeden ersten und dritten Donnerstag eines Monats
in der Zeit von 9.00 bis 11.00 Uhr
Schleswig, Lise-Meitner-Straße 2
Tel. 0 46 21 / 305 70 10 (KBV Schleswig)
Tel. 0 46 21 / 305 70 30 (KBV Flensburg)

(Corona bedingte Ausfälle der Sprechtag entnehmen Sie bitte dem Bauernblatt)

HAUSANSCHRIFT

Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg
24837 Schleswig, Lise-Meitner-Straße 2

Telefon **KBV Schleswig 0 46 21 - 305 70 10**
Fax KBV Schleswig 0 46 21 - 305 70 15
E-Mail kbv.schleswig@bauern.sh

Telefon **KBV Flensburg 0 46 21 - 305 70 30**
Fax KBV Flensburg 0 46 21 - 305 70 35
E-Mail kbv.flensburg@bauern.sh

Internet www.bauern.sh

Lohnunternehmen
Henningsen
GmbH & Co. KG



- ▶ Baggerarbeiten
- ▶ Mähen (Krone Big M)
- ▶ Kuhn Bandschwader
- ▶ Gras und Mais häckseln
- ▶ GPS häckseln
- ▶ Mist streuen
- ▶ Lkw-Transporte
- ▶ Mähdreschen/Rapsdreschen
- ▶ Rundballen (schneiden möglich)
- ▶ Großballen (häckseln oder 52 Messer möglich)
- ▶ Drainagespülen
- ▶ Maisdrillen (Väderstad Tempo und Amazone)
- ▶ Knick kappen (4 m Kreissäge)
- ▶ Knickschere (Rad-/Raupenbagger)
- ▶ Gülle fahren mit Selbstfahrer (Scheibenegge oder Grubber)
- ▶ Gülle fahren (Schleppschauch und Schleppschuh bis 24 m)
- ▶ Seilwinde (24 t)
- ▶ Pflügen und Kreiseln (6 m)
- ▶ Gülle rühren (bis 30 m)

Gülletransporte mit LKW – 30 cbm

**Rufen Sie uns an!
Wir machen Ihnen ein Angebot.**